



Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen

Beschlussbuch zum ASJ-Bundesausschuss am 13. April 2013 in Braunschweig





Anträge zum ASJ Bundesausschuss am 13. April 2013 in Braunschweig

B 1	Maklerprovision im marktgerechten Wettbewerb	Seite 2
B 2	Mieter vor ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzug genauso schützen wie vor fristloser Kündigung	Seite 4
B 3	Für eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte/innen und anderen Sicherungspersonen!	Seite 6
B 4	Besetzung von Vorsitzendenstellen	Seite 8
B 5	Bürgerrechte in ganz Europa institutionell absichern - Demokratie und Rechtsstaat in Ungarn	Seite 10
B 6	Bausteine auf dem Weg zu einem neuen Urheberrecht	Seite 14
B 7	Änderungsantrag zum Regierungsprogramm	Seite 22
B 8	Resolution zur Verfassungslage in Ungarn	Seite 24



5

Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

Maklerprovisionen im marktgerechten Wettbewerb

10 Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen und Landesjustizminister werden aufgefordert sich für folgende gesetzliche Regelung einzusetzen:

- 15 - Maklerprovisionen dürfen als Nachweis- oder Vermittlungsprovision nur dann vom Wohnungssuchenden getragen werden, wenn dieser einen Makler beauftragt hat, eine Wohnung zu suchen, und allein diese Suche zum Abschluss des Hauptvertrages führt.
- Dies gilt gleichermaßen für Mietverträge wie für Kaufverträge mit Verbrauchern, die Wohnungen oder Wohngebäude betreffen.
- 20 - In dem vermittelten Hauptvertrag darf eine vom Vermieter oder Verkäufer zu tragende Maklerprovision nicht vom Mieter oder Käufer übernommen werden können oder diese eine Freistellungsverpflichtung treffen.
- Zur Vermeidung von Umgehungen darf die Miete in den ersten zwei Jahren nicht degressiv gestaltet werden. Eine monatlich (oder in anderen Zeitabständen) zu zahlende Miete wird daher in den ersten zwei Jahren zu keinem höheren Betrag geschuldet, als er für einen danach folgenden Zeitraum vereinbart ist.
- 25 - Abstandszahlungen für Einrichtungsgegenstände oder ähnliches unterliegen der Angemessenheitskontrolle.
- Eine Wohnung ist nur dann im Auftrag des Mieters oder Käufers gesucht worden, wenn diese dem Makler aufgrund seiner Initiative und Recherche bekannt geworden ist. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, hat der Makler daher
- 30 nachzuweisen, dass die Wohnung ihm nicht auf Initiative des Verkäufers oder Vermieters oder eines sonstigen Dritten und erst nach Abschluss des Maklervertrages bekannt geworden ist.

35 **Begründung:**

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen begrüßt sehr die Bundesratsinitiative der Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen und 40 Nordrhein-Westfalen zur Neuregelung von Maklerprovisionen für die Vermittlung von Wohnungen. In einer Marktwirtschaft können leistungsgerechte Preise nur erzielt werden, wenn derjenige den Preis zu zahlen hat, der zu Anfang zwischen verschiedenen Preisen auswählen konnte ("Wer bestellt, bezahlt!"). Da Mieter und Käufer von Wohnungen bzw. Immobilien sich diese nicht nach der Höhe der Maklergebühr aussuchen, kann deren Marktverhalten nicht zu einem 45 leistungsgerechten Maklerlohn führen.

Dieses Problem stellt sich grundsätzlich nicht nur für Mietwohnungen sondern genauso bei dem Kauf von Wohnimmobilien. Auch hier orientiert sich der Käufer für sein Kaufverhalten nicht an der Höhe der Maklerprovision. Der Verkäufer hat die Wahl zwischen verschiedenen Maklern und deren Provisionsverlangen. Er wird auch durch 50 die Maklertätigkeit am stärksten entlastet und kann sich entscheiden, auf einen Makler

gänzlich zu verzichten. In Großstädten führt die Vermittlung des Kaufs eines einzigen Einfamilienhauses mit unter zu einer Maklerprovision, die über dem halbjährigen Durchschnittseinkommen in Deutschland liegt. Diese Kosten fallen dem Wohnungsmarkt letzten Endes insgesamt zu Lasten. Der Kapitalanleger muss die Maklerprovision mit den Mieten von seinen Mietern wieder reinholen und der Käufer eines Einfamilienhauses, wird darin nur einziehen und seine Mietwohnung nur frei machen können, wenn er sich das Haus samt Maklerprovision leisten kann. Eine Marktwirtschaft mit leistungsgerechten Preisen kann im Maklergewerbe so nicht entstehen. Die Initiative zur Neuregelung der Maklerprovision muss deshalb auch Kaufverträge für Wohnimmobilien erfassen, weil die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt auch auf diesem Marktsegment zu einem nicht marktgerechten Preisgefüge führt.

Zwar soll auch ein Wohnungssuchender einen Makler beauftragen können und dann für dessen Suchleistung bezahlen müssen. Dies darf aber weder Umgehungsmöglichkeiten eröffnen, noch zu einer Verzerrung des Wohnungsmarktes führen. Wenn der Makler besonders hohe Maklerprovisionen dann erzielen kann, wenn er diese aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt mit den Käufern und Mietern vereinbaren kann, dann wird er eine Wohnungen vornehmlich an denjenigen vermitteln, der ihm zeitlich früher einen Auftrag gegeben hat, bevor der Verkäufer oder Vermieter diese ihm angetragen hat. Zu einer offenen Anzeige der Wohnung wird es dann häufig gar nicht mehr kommen. Darunter leidet die Markttransparenz mit der Folge noch stärkerer Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt. Eine Maklerprovision darf der Makler deshalb nur dann vom Mieter oder Käufer verlangen können, wenn er nachweist, dass er die Wohnung bzw. Immobilie aufgrund eigener Recherche ausfindig gemacht hat.

Eine vom Vermieter zu tragende Maklerprovision darf bei der Gestaltung des Mietvertrages nicht dazu führen, dass die Mieten für die ersten Monate besonders hoch vereinbart werden. Dann wäre die Maklerprovision nur ein Umlageposten und würde letzten Endes doch vom Mieter der Höhe nach bezahlt. Zur Vermeidung dieses Effekts darf die Monatsmiete in den ersten zwei Jahren deshalb nicht höher ausfallen als zu einem späteren Zeitpunkt. Auch darf die Maklerprovision nicht versteckt über übersetzte Abstandszahlungen für Einrichtungsgegenstände dem Mieter aufgebürdet werden, indem solche Zahlungen zugleich mit dem Mietvertrag unangemessen hoch vereinbart werden.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



85 **Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig**

Mieter vor ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzug genauso schützen wie vor fristloser Kündigung

90 Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen und Landesjustizminister werden aufgefordert, durch Gesetzgebung klarzustellen, dass im Falle der Kündigung eines Mietvertrages durch den Vermieter wegen Zahlungsverzuges die Möglichkeit, die Wirksamkeit der Kündigung durch Zahlung der Rückstände binnen zwei Monaten nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage zu
95 entkräften, auch gegenüber einer ordentlichen Kündigung besteht. Bisher besteht sie gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB dem Wortlaut und nach der Rechtsprechung des BGH nur für die außerordentliche Kündigung und einmal alle zwei Jahre; diese Regelung soll klarstellend auf die ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzuges ausgedehnt werden.

100

Begründung:

105 Seit 1923 sieht der Kündigungsschutz im Mietrecht vor, dass eine Kündigung wegen Zahlungsverzug durch eine nachträgliche Zahlung während des Räumungsrechtsstreits noch entkräftet werden kann. Heute gilt dies nur gegenüber der fristlosen Kündigung. Hinsichtlich einer zugleich hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung gestützt auf das vertragswidrige Verhalten des Mieters hält die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Heilungsmöglichkeit in § 569 BGB, die dem Wortlaut nach nur für die fristlose Kündigung gilt, nicht für entsprechend anwendbar (vgl. BGH NZM 2005, 334). Als
110 Gründe für die Ablehnung einer erweiternden Auslegung dieser Vorschrift werden neben Erwägungen aus der historischen Auslegung der angebliche Sinn und Zweck der Heilungsmöglichkeit angeführt. Sie solle lediglich die fristlose Beendigung des Vertrages und sofortige Räumung vermeiden. Die Wiederherstellung der ordentlichen Kündigungsfrist solle dem Mieter Zeit lassen, eine neue Wohnung zu finden und damit vor einer Obdachlosigkeit schützen. Die fristgemäße ordentliche Kündigung lasse dem
115 Mieter einen wesentlich längeren Zeitraum, um einen Ersatzwohnraum zu finden, weshalb er hierfür nicht im gleichen Maße Schutz bedürfe.

120 Diese Gründe zur Ablehnung der Heilungsmöglichkeit bei Zahlungsverzug können heute nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden. Um Ersatzwohnraum zu finden, muss der Mieter auch in dem Zeitraum einer ordentlichen Kündigungsfrist häufig bereit sein, wesentlich mehr Miete zu zahlen. Dies ist ihm bei einer gesellschaftlichen Entwicklung, die Reiche reicher und Arme ärmer werden lässt, nur schwer möglich.

125 Ob die Gründe zur Ablehnung der Heilungsmöglichkeit bei Zahlungsverzug gegenüber einer ordentlichen Kündigung tatsächlich dem Sinn des Gesetzes und seiner Systematik entsprechen, darf bezweifelt werden: Um zusätzlich etwas zu bewirken, muss die ordentliche Kündigung „hilfsweise“ für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung erklärt werden. Die Umdeutung einer außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche hat der BGH mit guten Gründen - insbesondere der Verschiedenheit in Voraussetzung und Rechtsfolge - immer wieder abgelehnt. Eine
130 „hilfsweise“, zur außerordentlichen Kündigung nachrangige ordentliche Kündigung

135 schließt das Gesetz zwar nicht aus, sieht sie aber weder ausdrücklich, noch konkludent vor. Vieles spricht dafür, dass der Gesetzgeber dem Mieter die Möglichkeit der Rettung seines Mietvertrages einräumen und ihn nicht nur vor Obdachlosigkeit bewahren wollte. Wenn der BGH feststellt, von einer Regelungslücke infolge von Fahrlässigkeit des Gesetzgebers könne nach wiederholten obergerichtlichen Entscheidungen und Reformen, die das Problem unberücksichtigt gelassen hätten, nicht (mehr) gesprochen werden, sollte der Gesetzgeber jetzt tätig werden.

140 Der Gesetzgeber sollte regeln, dass der Mieter bei Zahlungsverzug die Räumung durch Zahlung der Rückstände gegenüber jeder Art von Kündigung verhindern kann, wobei diese Möglichkeit - entsprechend der bisherigen Regelung in § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB - nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen dürfte die Tatsache, dass der Mieter die Kosten des Räumungsprozesses zu tragen hat, da er durch den Zahlungsverzug den Rechtsstreit ausgelöst hat, dem bewussten Missbrauch einer solchen Regelung entgegen wirken.

145

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

Für eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte/innen und andere Sicherungspersonen!

150

Die ASJ fordert die Innenpolitiker/innen in Bund und Ländern auf, künftig alle Polizeibeamtinnen und Beamten, alle Angestellten, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind und sowie auch alle Angestellten privater Sicherheitsdienste gesetzlich zu verpflichten, an ihrer Dienstkleidung sichtbar ihren Namen zu tragen. In Einsätzen, die diese Personen in besonderer Weise in physischen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern bringen können, haben sie auf Anordnung der Einsatzleiter an ihrer Dienstkleidung deutlich sichtbar einen Code zu tragen, der sie während und nach dem Einsatz identifizierbar macht. Dies soll insbesondere immer dann gelten, wenn sie den Einsatz uniformiert oder sogar maskiert ausführen; wird die Person in ziviler Kleidung tätig oder gibt es kollidierende, berechnigte Interessen, sollte die Kennzeichnungspflicht nur gelten, soweit sie nicht dem Zweck des Einsatzes oder Tätigkeit der Person grundsätzlich entgegensteht.

155

160

Begründung:

165

Die Sicherheitskräfte des Staates, insbesondere die Polizistinnen und Polizisten, führen ihre verantwortungsvolle Tätigkeit in aller Regel sehr sorgfältig und beanstandungsfrei aus. Die Bürgerinnen und Bürger haben großes Vertrauen in die Polizei bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei der Bekämpfung von Kriminalität und der Aufrechterhaltung des öffentlichen und privaten Verkehrs. Zur Unterbindung insbesondere gewaltsamer Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit üben die Polizistinnen und Polizisten das Gewaltmonopol des Staates aus. Private Sicherheitsdienste sind berechnigt, in bestimmten Umfang die privaten und unternehmerischen Interessen ihrer Auftraggeber zu schützen.

170

175

Zu typischen Konflikten kommt es regelmäßig bei der Bewachung von Grundstücken und Einrichtungen, beim Personenschutz, bei der Verfolgung Krimineller und bei der Absicherung von Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Versammlungen. Bei der Verfolgung von Kriminellen, insbesondere bei bewaffneten Sondereinsätzen, aber auch bei der Absicherung der genannten Versammlungen sind die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten häufig in besonderer Weise uniformiert, teilweise verumumt und gegen Gewalt mit Wurf- und Schusswaffen rüstungsähnlich ausgestattet. Dies macht es für Personen, gegen die sich gewaltsame Maßnahmen richten können, nahezu unmöglich, festzustellen, mit wem konkret sie es eigentlich zu tun haben. Je nach Grad der Ausstattung ist es teilweise sogar für die Kolleginnen und Kollegen der Polizei selbst schwierig zu unterscheiden, wer gerade in ihrer Nähe steht oder bestimmte Handlungen vornimmt.

180

185

Die Berechnigung, das Gewaltmonopol des Staates auszuüben, ist mit viel Verantwortung verbunden. Die Angehörigen der Polizei werden dieser Verantwortung aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in aller Regel in besonders hohem Maße

190

195 gerecht. Kommt es aber trotzdem vor, dass jemand im Einzelfall dieser Verantwortung
nicht gerecht wird, können die Folgen daraus schwerwiegend sein. In solchen Fällen
muss alles getan werden können, um die Angelegenheit aufzuklären. Die Akzeptanz für
das staatliche Gewaltmonopol als einer fundamentalen Regel des demokratischen
Rechtsstaates setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger diesem Staat Vertrauen
200 entgegenbringen. Lassen sich Überschreitungen von Staatsbediensteten nicht
aufklären, stellt dies die Vertrauensgrundlage infrage. Wird das Gewaltmonopol
gleichwohl durchgesetzt, führt dies zu der Wahrnehmung mindestens durch die
Betroffenen, der demokratische Rechtsstaat sei infrage gestellt.

205 Die ASJ ist sich bewusst, dass sie sich damit in klaren Gegensatz zur Position der
Polizeigewerkschaft stellt. Es ist jedoch abwegig, hier zu unterstellen, man wolle alle
Polizistinnen und Polizisten unter einen Generalverdacht stellen. Es hat in der
Vergangenheit immer wieder Vorfälle gegeben, dass Personen, die das Gewaltmonopol
des Staates ausübten oder sonst zur Ausübung physischer Gewalt zum Schutze Dritter
berechtigt waren, den Rahmen der Verhältnismäßigkeit verließen und Personen in
210 einer Weise gewaltsam behandelten, wie das vom Zweck ihrer Berechtigung nicht
mehr gedeckt war. Solche Vorfälle konnten oft auch ohne Kennzeichnung aufgeklärt
werden; leider gab es aber immer wieder Fälle, in denen die Identität nicht geklärt
werden konnte und Ermittlungsverfahren eingestellt werden mussten, weil eine
Aufklärung nicht möglich war.

215 Wollte man die Ermöglichung einer Identifikation der Polizistinnen und Polizisten als
einen Generalverdacht bezeichnen, hieße dies, dass man alle Fahrer von PKW unter den
Generalverdacht ordnungswidrigen oder strafbaren Verhaltens gestellt hätte, da alle
PKW nur mit Kennzeichen am Straßenverkehr teilnehmen dürfen. Erfahrungen im
benachbarten Ausland zeigen, dass für die zur Kennzeichnung verpflichteten Personen
daraus keinerlei Nachteil entsteht. Solange die Polizei sich nicht mit Klarnamen
220 bezeichnen muss und damit Befürchtungen für das Privatleben und die Familie
verbunden sein könnten, ist nicht verständlich, warum ein/e Angehörige/r der Polizei
nicht identifizierbar sein sollte.

225 Die ASJ begrüßt ausdrücklich, dass eine solche Kennzeichnungspflicht in einigen
Bundesländern bereits eingeführt wurde oder in Vorbereitung ist. Sie empfiehlt, Wert
darauf zu legen, dass diese Pflicht insbesondere auch für private Sicherheitsdienste
verankert wird.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

230

Besetzung von Vorsitzendenstellen

235

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen und Landesjustizminister werden aufgefordert sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die von der Pflicht gemäß §§ 21 f GVG, 4 VwGO, 6a ArbGG, 6 SGG, 4 FGO, den Vorsitz in einem Spruchkörper von einem Vorsitzenden Richter ausüben zu lassen, auch dann befreit, wenn der Dienstherr aus zwingenden dienstrechtlichen Gründen oder aufgrund eines Konkurrentenstreitverfahrens auch für längere Zeit gehindert ist, einen weiteren oder einen neuen Vorsitzenden zu bestellen.

240

Begründung:

245

§ 21 f GVG bestimmt, dass Spruchkörper bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof grundsätzlich von einem Vorsitzenden Richter (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten) als Vorsitzenden zu führen sind. Gleiches gilt für die Fachgerichtsbarkeiten gemäß §§ 4 VwGO, 6a ArbGG, 6 SGG, 4 FGO. Bisher wird als Ausnahme hierzu nur die vorübergehende Verhinderung des Vorsitzenden anerkannt.

250

Unabhängig von der Frage, wie zeitgemäß diese Regelung auch im europäischen Vergleich heute noch ist, führt sie zu Engpässen, die den Justizbetrieb erheblich belasten, wenn über längere Zeit eine Vorsitzendenstelle nicht neu besetzt werden kann, ohne den an und für sich ausreichenden Stellen- und Haushaltsplan kurzfristig zu ändern. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei die Verhinderung eines Vorsitzenden nicht mehr vorübergehend, wenn dieser während eines ganzen Geschäftsjahres krankheitsbedingt seinen Dienst nicht habe ausüben können (vgl. BGHZ 164, 87 unter 2.). Solange aber der Vorsitzende Richter nicht wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird, kann seine Stelle nicht neu besetzt werden.

255

260

Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn eine oder mehrere frei gewordene Vorsitzendenstellen wegen Konkurrentenstreitverfahren nicht neu besetzt werden dürfen. Um dem Erfordernis des § 21 f GVG gerecht zu werden und den Spruchkörper wieder mit einem Vorsitzenden Richter zu versehen, muss ein solcher Richter mit seiner Arbeitskraft dann aus anderen Spruchkörpern (teilweise) abgezogen werden. Insgesamt kann damit die Zahl der Verfahren, denen ein Vorsitzender Richter vorsitzt, zwar formal vergrößert werden; seine Wirkungskraft bleibt aber durch seine nicht vergrößerbare Arbeitskraft begrenzt. Ein solcher Vorsitzender Richter kann seiner Funktion nur bedingt gerecht werden, weil er die Akten dann häufig nicht gelesen hat und auch nicht gelesen haben muss (vgl. BVerfG NJW 2012, 2334 Rn. 25).

265

270

Jedenfalls unter diesen Umständen, bei denen aus dienstrechtlichen Gründen wie einer über lange Zeit mit einem erkrankten Richter besetzten Vorsitzendenstelle oder wegen eines Konkurrentenstreitverfahrens ein neuer Vorsitzender nicht bestellt werden kann, sollte darauf verzichtet werden, dem Spruchkörper einen Vorsitzenden Richter zuzuweisen.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD geführte Landesregierungen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD Landesjustizminister
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



275 **Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig**

Bürgerrechte in ganz Europa institutionell absichern – Demokratie und Rechtsstaat in Ungarn

280 ASJ fordert Regierung und Parlament von Ungarn als eines Mitglieds der europäischen Union auf, die jüngst verabschiedeten Änderungen der ungarischen Verfassung zurück zu nehmen und Freiheitsrechte, Minderheitenrechte und die Kontrollbefugnis durch das Verfassungsgericht so wieder herzustellen und zu garantieren, wie dies von der Europäischen Grundrechtecharta und den europäischen Verträgen, die auch durch Ungarn ratifiziert wurden, verlangt ist.

285 Der Bundesausschuss der ASJ appelliert an die Europäischen Institutionen, an die Bundesregierung und an die Familie der Europäischen Volksparteien, deren Mitglied die ungarische Regierungspartei FIDESZ ist, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um Ungarn wieder auf den Weg der Demokratie und
290 Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen.

Begründung:

295 Die ASJ sieht mit Sorge, dass mit Ungarn ein Mitglied der Europäischen Gemeinschaft das Fundament einer freiheitlichen Verfassungsordnung verlassen hat, indem es wesentliche rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien aufgibt. Die Eingriffe in Freiheitsrechte, insbesondere in die Meinungsfreiheit, wie die Beschneidung der Befugnisse des ungarischen Verfassungsgerichts sind erhebliche rechtsstaatliche Fehlentwicklungen.

300 Das Ungarische Volk hat lange auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit warten müssen. Nach 1945 wurde Ungarn durch die Kommunisten zu einer „Volksdemokratie“ umgestaltet. Der 1956 gestartete Versuch, sich von dieser aufgezwungenen Ordnung zu befreien, scheiterte am Eingreifen der sowjetischen Soldaten – Imre Nagy wurde in
305 einem Schauprozess verurteilt und hingerichtet. Erst 1989/90 gelang den Ungarn aus eigener Kraft und aus eigener Einsicht die Befreiung von der kommunistischen Herrschaft und eine Demokratisierung des Staates. Zu den Kämpfern für Freiheit und Demokratie gehörte unter anderem der „Bund Junger Demokraten“, dem auch der heutige Ministerpräsident Viktor Orbán angehörte. Heute scheint das 1989/1990
310 Erkämpfte aber durch die damaligen Kämpfer für Freiheit und Demokratie selbst gefährdet zu werden. Freiheit und Demokratie umfassen auch immer den Respekt und die Achtung der jeweiligen Minderheit und die Bewahrung der Bürgerrechte des Volkes.

315 Die FIDESZ-Partei (Ungarischer Bürgerbund) hat bei den letzten Parlamentswahlen in Ungarn im Jahre 2010 mit rund 53% der abgegebenen Stimmen eine Zwei-Drittel-Mehrheit (67,9% der Sitze) im Parlament erhalten. Die Wahlbeteiligung lag bei 64,2% bzw. 46,4% im ersten bzw. im zweiten Wahlgang. Der Bürgerbund profitierte dabei insbesondere vom ungarischen Wahlrecht - das starke Element des

320 Mehrheitswahlrecht vorsieht und so schon eine relative Mehrheit an Stimmen, die
nicht einmal eine Mehrheit der Wahlberechtigten entspricht - für die notwendige
verfassungsändernde 2/3-Mehrheit in Parlament ausreichend sein kann. Zudem
verfügt Ungarn über kaum weitere Elemente der Kontrolle dieser einzigen
vorhandenen Parlamentskammer: Es gibt weder eine zweite Parlamentskammer mit
325 entsprechenden Mitsprachebefugnissen, noch einen unabhängigen, direkt vom Volk
gewählten Staatspräsidenten. Der Staatsaufbau erinnert damit stark an die
volksdemokratischen Staatsaufbaumodelle vergangener Zeiten, die ebenfalls eine
Gewalteneinheit in einer einzigen Parlamentskammer vorsahen.

330 Die FIDESZ hat von ihrer Machtstellung dadurch Gebrauch gemacht, dass sie die
Mehrheit dazu ausnutzte, die Verfassungsordnung nach eigenem Gutdünken
grundlegend umzugestalten. Hierzu wurde das Volk nicht etwa separat befragt. Durch
die von der FIDESZ jüngst vorgenommenen Verfassungsänderungen wurde sogar dem
ungarischen Volk selbst die Möglichkeit genommen, per Volksgesetzgebung auf die
335 ungarische Verfassung Einfluss zu nehmen.

Nun geben die für Ungarn verbindlichen Verträge über die Europäische Union und die
Europäische Grundrechtecharta den Europäischen Institutionen allerdings einige
Möglichkeiten, eine Beurteilung dieser Verfassungsänderungen auch außerhalb
340 Ungarns vorzunehmen. Dies muss dringend geschehen. Gleichzeitig müssen alle
Instrumente genutzt werden, um Ungarn den Weg aus dieser für die Demokratie
bedrohlichen Situation zu weisen.

Die Verfassungsänderungen beispielhaft im Einzelnen:

345 Die FIDESZ hat ihre Mehrheit in den vergangenen Jahren dazu ausgenutzt, die
Bürgerrechte einzuschränken. Meinungsfreiheit wurde beschnitten, die
Arbeitsnehmerfreizügigkeit wurde eingeschränkt. Rechtsstaatliche Prinzipien
unterlaufen.

350 Eingeschränkt wurde die Meinungsfreiheit nicht etwa nur, wenn es um die
Aufstachelung zum Rassenhass geht, sondern auch, wenn die nicht näher definierte
„Würde der ungarischen Nation verletzt“ wird. Damit ist ein unbestimmter
Rechtsbegriff von Verfassungsrang etabliert, dessen Auslegung einzig der Exekutive
überlassen bleibt, von der Rechtsprechung zwar angewendet, aber vom
355 Verfassungsgericht nicht mehr in letzter Instanz überprüft werden kann.

Diese Änderungen haben zugleich unmittelbare Auswirkungen auf die Pressefreiheit
die Rundfunkfreiheit und die Informationsfreiheit: Was nicht mehr öffentlich geäußert
werden darf, kann natürlich auch nicht über Medien verbreitet werden, zugleich ist
360 damit ein Verbot der Aufnahme solcher Informationen verbunden.

Studenten sollen verpflichtet werden, nach ihrem Hochschulabschluss für eine
bestimmte Zeit in Ungarn zu bleiben und zu arbeiten. So will die Regierung der
Abwanderung der Fachkräfte und Akademiker entgegenwirken – doch damit wäre das
365 EU-weit geltende Prinzip der Arbeitsnehmerfreizügigkeit verletzt.

Auch zahlreiche zuvor durch das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte
Gesetze wurden nun unmittelbar in der Verfassung verankert und damit praktisch
unangreifbar gemacht:

370 Das Aufenthaltsverbot für Obdachlose auf öffentlichen Flächen,

das Verbot von Wahlkampfreklame in privaten Medien,
das Recht des Generalstaatsanwaltes, Anklage vor einem Gericht seiner Wahl zu erheben oder

375 die Definition des Familienbegriffs als Ehe und Beziehung zwischen Kindern und Eltern, womit kinderlose Paare oder zusammenlebende Geschwister möglicherweise schlechter gestellt werden - von homosexuellen Paaren ganz zu schweigen.

Beschneidung der Kompetenzen des Verfassungsgerichts

380 Anlässe für diese Verfassungsänderungen waren Urteile des Budapester Verfassungsgerichtes, mit denen es u.a. Gesetze der Orban-Regierung bzw. der ihn tragenden Mehrheit des Parlaments mit diesem Inhalt für verfassungswidrig erklärte. Zuletzt hatte das Gericht Anfang Januar die geplante Wählerregistrierung verworfen, da sie, so die Begründung, das Wahlrecht einschränke. Tatsächlich hätte sich jeder
385 Wähler spätestens 2 Wochen vor der eigentlichen Wahl registrieren lassen müssen, ein Aufwand, der bestimmten Wählergruppen die Wahrnehmung des Wahlrechts erschwert hätte und so eine unbeeinflusste Wahl nicht erwarten ließ. Es war die bisher schwerste politische Niederlage, die Viktor Orban und seine FIDESZ einstecken mussten. Allerdings war das Gesetz selbst in eigenen Reihen der FIDESZ umstritten. Es
390 war nicht Gegenstand der aktuellen Verfassungsänderungen. Die Änderungen bezeichnen Medien des Landes als „Rachefeldzug“ gegen das Verfassungsgericht. Damit unliebsame Einmischungen künftig nicht mehr vorkommen, darf das Verfassungsgericht Änderungen der Verfassung künftig nur noch auf ihre formale, nicht auf ihre inhaltliche Rechtmäßigkeit überprüfen. Außerdem sollen sich die Richter
395 in ihren Urteilen künftig ausdrücklich nicht mehr auf Entscheidungen berufen können, die sie vor Inkrafttreten der neuen Verfassung im Januar 2012 getroffen haben.

Reaktionen Europas

400 Europa hat in der Vergangenheit schon sensibel auf undemokratische Vorgänge reagiert. Wegen der Beteiligung einer nationalistischen Partei an einer gemeinsamen Regierung hat die SPE die Mitgliedschaft der slowakischen sozialdemokratischen SMER zeitweise suspendiert, obwohl die Partei SMER selbst sozialdemokratische Politik betrieb. Auch die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich führte zeitweise zu
405 entsprechenden Sanktionen der Europäischen Partner. Im Sommer 2012 kamen nicht nur konservative Politiker zu dem Schluss, dass in Rumänien die sozialdemokratische Regierung die Absetzung des amtierenden Staatspräsidenten mit fragwürdigen Mitteln betreibt, und fanden deutliche Worte mit der Andeutung von Folgen.

410 Gegen die FIDESZ waren bislang weder die EU noch die nach eigenem Selbstverständnis der Demokratie verpflichtete Europäische Volkspartei in der Lage, wirksam einzuschreiten. Viktor Orbán und die FIDESZ sind nach wie vor willkommene Mitglieder dieser Organisation – und auch die EU hat es bislang allenfalls bei Ankündigungen belassen. Diese Maßnahmen haben die FIDESZ nicht dazu bringen können, den eigenen Weg kritisch zu überdenken. Die EU und die demokratischen
415 Parteien Europas müssen an dieser Stelle bekräftigen, dass in einem „Europa der Wertegemeinschaft“ auch die innere Verfasstheit der Länder den demokratischen Werten und Grundsätzen Europas entspricht.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand

<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Botschaft der Republik Ungarn
<input checked="" type="checkbox"/>	Präsident des Europäischen Parlaments
<input checked="" type="checkbox"/>	Fraktion S&D im Europäischen Parlament
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

Bausteine auf dem Weg zu einem neuen Urheberrecht

420 Zusammenfassung:

1. Das Kopieren sowie den Vertrieb eines Buches, eines Musikstücks oder eines Films soll ab einem per Rechtsverordnung zu bestimmenden Zeitpunkt, bis zu dem in der jeweiligen Werkgruppe im Durchschnitt der Großteil der Einnahmen für den Rechteinhaber erreicht wird, frei erlaubt sein. Der Rechteinhaber soll hierfür mit einer abgabenfinanzierte Pauschale hinreichend entschädigt werden.
425
2. Wie im anglo-amerikanischen Recht soll es im deutschen Urheberrecht eine fair-use-Regelung geben, die eine angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere dann erlaubt, wenn dadurch die Erwerbs- und weiteren Interessen des Rechteinhabers nur unwesentlich beeinträchtigt oder anderweitig kompensiert werden.
430
3. Webseiten im Internet, deren Geschäftsmodell gezielt auf Urheberrechtsverletzungen angelegt ist, sind soweit möglich zu löschen. Ausländische Webseiten, die mangels einer funktionierenden Rechtshilfe nicht zeitnah gelöscht werden können, sind zu registrieren und deren finanzielle Unterstützung durch Werbung oder andere Geldzuflüsse als eine Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern zu ahnden.
435
4. Verletzungen des Urheberrechts, die nicht mit Vorsatz auf eine vielfache Wiederholung in der Zukunft gerichtet sind, sollen nicht mit Unterlassungsansprüchen sondern wie das Schwarzfahren im öffentlichen Verkehr mit einem geringen, aber pädagogisch wirksamen pauschalen Schadensersatz verfolgt werden. Bloß fahrlässig handelnde Störer, die beispielsweise lediglich einen WLAN-Zugang zum Internet ohne Passwort bieten und damit nicht Täter sind, haften danach nicht aus dem Urheberrecht.
440
5. Langfristig ist darüber hinaus eine generelle und deutliche Verkürzung der Dauer von Urheberrechten anzustreben.
445

Die Forderungen im Einzelnen:

Die nachfolgenden Forderungen richten sich an die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und die S&D Fraktion im Europäischen Parlament:

1. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für mit Zustimmung des Urhebers veröffentlichte Musik, Literatur und audiovisuelle Medien sollen mittels einer abgabenfinanzierten Flatrate auf den Zeitraum begrenzt werden, bis zu dem ein Buch, ein Musikstück oder ein Film jeweils im Durchschnitt den Großteil (z.B. 80-95 %) der Einnahmen für den Rechteinhaber erzielt; danach soll das Kopieren und der Vertrieb frei erlaubt und der Rechteinhaber über die von Verwertungsgesellschaften zu
455

verteilende Flatrate hierfür hinreichend entschädigt werden. Die Kopierfreiheit soll einschließen, das Werk inhaltsgleich auf einen andersartigen Träger zu übertragen (z.B. Kopie von VHS-Kassette oder DVD auf Festplatte oder Blu-ray-Disc).

460 Der jeweilige Zeitraum kann für Werke der Literatur nach Preisstufen (durchschnittlicher Preis während des exklusiven Vertriebsrechts des Urhebers) und leicht unterscheidbaren Werkarten (Zeitungen, Bücher, Bildbände u.ä.) unterschiedlich bestimmt werden und berechnet sich vom Beginn der Vermarktung. Gleiches gilt für audiovisuelle Medien. Als Regelungsinstrument kommt hierfür eine Rechtsverordnung in Frage.

465 Sofern ein veröffentlichtes Werk überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde oder zur Erlangung eines akademischen Grades diente, soll der Zeitraum des exklusiven Vertriebs weitergehend eingeschränkt werden.

470 Die Bearbeitungsrechte, die Urheberpersönlichkeitsrechte (Veröffentlichungsrecht, Verbot zur Entstellung des Werks) sowie die Rundfunksende-, Aufführungs- und Ausstellungsrechte des Urhebers bleiben von der Flatrate unberührt (siehe dazu unten zu 2.).

475 Die Finanzierung der Flatrate kann durch Steuern, haushaltsbezogene oder mediennutzungsbezogene Abgaben erfolgen. Anzustreben ist eine Grundabgabe auf Internetanschlüsse proportional zur maximal möglichen Datengeschwindigkeit, eine Abgabe pro Gigabyte, das aus dem Internet geladen wird, und eine Umsatzabgabe für gewerbliche Downloadportale und Datenträgerhersteller auf den Umsatz mit Werken, die aufgrund der Flatrate kopierfrei sind.

480 2. Die aus dem angloamerikanischen Recht bekannte fair-use-Doktrin ist im deutschen Recht größten Teils bereits durch einzelne Regelungen wie das Recht auf Privatkopie, die Kopierrechte im schulischen Bereich und die freie Benutzung zur Schaffung neuer eigenständiger Werke im einzelnen geregelt.

485 Gleichwohl sollte diese Doktrin als Auffangfreiheit ins deutsche Recht umgesetzt und näher konkretisiert werden. Danach ist eine angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zu erlauben. Die Angemessenheit richtet sich zunächst entsprechend der angloamerikanischen Doktrin¹ nach

- Art und Zweck der Verwendung (insbesondere hinsichtlich eines dabei erzielbaren Gewinns)
- Art des urheberrechtlich geschützten Werks (insbesondere seinen Verwertungsmöglichkeiten)
- 490 - Umfang und Bedeutung des verwendeten Teils im Verhältnis zum ganzen Werk
- Auswirkung der Verwendung auf den Wert und die Verwertungsmöglichkeiten des geschützten Werks

Für unseren Rechtskreis sollte zusätzlich konkretisiert werden:

¹ Entsprechend Copyright Act of 1976, 17 U.S.C. § 107

- 495 - (Noch) nicht veröffentlichte Werke dürfen allenfalls in dem Kreis verwendet werden, dem sie mit Einverständnis des Urhebers bereits zugänglich gemacht worden sind.
- 500 - Eine Verwendung ist nicht angemessen, wenn sie die Persönlichkeitsrechte einschließlich des sozialen und beruflichen Geltungsanspruchs des Urhebers beeinträchtigen, soweit der Urheber damit nicht darauf zielt, eine fair-use-Erlaubnis zu vereiteln, und der Abstand der Verwendung zum Ursprungswerk noch nicht für eine eigenständige freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG reicht.
- 505 - Eine angemessene Verwendung kann sich insbesondere bei einer gewerblichen Nutzung auch aus einer zu verhandelnden und gegebenenfalls festzusetzenden Entschädigungszahlung ergeben, sofern die Art der Nutzung nicht zu erkennen gibt, dass der Nutzer eine solche Zahlung vermeiden wollte.
- Eine angemessene Verwendung darf die eigenen, angemessenen Marktchancen des Urheberrechtsinhabers - auch in einer Gesamtbetrachtung mit den gleichartigen Nutzungen Dritter - nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen, wobei die Kompensation durch eine Entschädigungszahlung zu berücksichtigen ist.

510 3. Der Standpunkt der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, sich gegen Filterungen im Datenstrom des Internets sowie Sperrungen oder Behinderungen des Internetzugangs zu einzelnen Webseiten zu stellen, wird entschieden begrüßt und verdient breite Unterstützung. Um dem Urheberrecht auch im Internet Geltung zu verschaffen, ist auf das Entfernen der abrufbaren Seiten zu setzen und hierfür der

515 Rahmen für ein schnelles und rechtsstaatliches Verfahren zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu spezifizieren, welche Sorgfaltspflichten den Betreiber einer Webseite im Internet trifft, um das unbewusste Speichern und Zurverfügungstellen von nicht kopierfreien, urheberrechtsgeschützten Werken zu vermeiden.

520 Soweit das Entfernen und die Durchsetzung von vorgenannten Sorgfaltspflichten für im Ausland abrufbare Webseiten nicht möglich ist, soll das Erzielen von Werbe- sowie anderer Einnahmen und damit die wirtschaftliche Basis für solche Webseiten wirksam unterbunden werden. Dies kann geschehen, indem in einem dem nationalen Verfahren zur Entfernung von illegalen Webseiten entsprechenden Verfahren festgestellt wird,

525 dass für diese Seiten sowie mit deren Betreibern, Unterstützern und bedingt vorsätzlich handelnden Zahlungsvermittlern keine Werbe-, Vermittlungs- oder ähnliche einnahmewirksame Verträge geschlossen und keine Zahlungen hierauf geleistet werden dürfen. Nach dem Eintrag einer solchen Entscheidung in einem Register, wäre jede Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen

530 Bußgeldern zu ahnden.

535 4. Unterlassungsansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen sollen nur gewährt werden, wenn der Verletzer mit direktem Vorsatz (sicheres Wissen und Wollen) in Bezug auf eine erhebliche Anzahl zukünftiger Verletzungshandlung agiert und dies aufgrund einer ungewöhnlichen Vielzahl bereits begangener Taten oder einer darauf ausgerichteten Werbung bewiesen werden kann. Täter, die nur fahrlässig oder nur im geringen Umfang tätig werden, sollen lediglich zu einem geringen pauschalen Schadensersatz verpflichtet sein, der nur einen dem geringen Verletzungsgrad entsprechenden Kostenersatz für die Rechtsverfolgung einschließen darf. Eine Haftung

540 von ohne Verschulden oder fahrlässig handelnden Störern, die nicht als Täter handeln, ist damit ausgeschlossen.

545 5. Langfristig ist eine Überarbeitung der Berner Übereinkunft und des TRIPS anzustreben, um die überlange Dauer des Urheberrechtsschutz und der diesem gleichgestellten Schutzrechte auf ein Maß zu reduzieren, das dem anderer leistungsbezogener Monopolrechte für geistiges Eigentum entspricht. Bis dahin sollten unnötige Verlängerungen der Schutzrechtsdauer im europäischen und im nationalen Recht vermieden werden.

Begründung:

Zu 1.:

550 Seit jeher haben Musikstücke, Filme und Bücher dazu angeregt, kopiert zu werden. Der Gesetzgeber hat dies bereits von Anfang an für die Privatkopie berücksichtigt (§ 53 UrhG). Mit der Zulassung technischer Schutzmechanismen (§ 95a UrhG) ist dieses Recht jedoch in erheblichem Maße eingeschränkt worden.

555 Das Internet hat die Wissensgesellschaft, das Bedürfnis nach freier Information und den Zugang zu kulturellen Werken regelrecht aufblühen lassen. Ein Urheberrecht, das diesen Zugang für im Durchschnitt vielleicht ca. 100 Jahre (bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) von der Zustimmung des Urhebers (oder seinem Rechtsnachfolger oder Nutzungsberechtigten) abhängig macht, wird diesem Grundbedürfnis der Allgemeinheit schon vom Grundsatz her kaum gerecht. Ein so langer Zeitraum widerspricht dem Empfinden der Allgemeinheit. Marktlösungen zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechteinhaber können, nachdem ein Großteil der Einnahmen erzielt ist, nicht mehr vollständig greifen, weil dann der Markt nicht mehr von der Aktualität des Werkes angetrieben ist.

565 Andererseits hilft es nicht, eine generelle Flatrate einzuführen, die das Kopieren und den Vertrieb vom Beginn an erlaubt, denn in diesem Falle kann sich die Leistung des Urhebers nicht am Markt bewähren. Es gäbe keinen wirklich zuverlässigen Marktmechanismus, der über die Qualität des Werkes im Sinne einer möglichst hohen Befriedigung der Konsumenten einen hinreichenden Aufschluss gäbe. Zudem wären Nischenprodukte (z.B. Fachbücher) kaum wirtschaftlich realisierbar, wenn diese nur einen kleineren Kreis von Konsumenten interessieren, die aber bereit sind, für die kleine Auflage einen höheren Preis zu zahlen. Mit einer pauschalen Flatrate, die alle Einnahmen der Urheber abdecken müsste, ginge deshalb kulturelle Vielfalt verloren.

575 Um einen vernünftigen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach einem möglichst einfachen und freien Zugang zu Informationen und kulturellen Werken einerseits und dem Erfordernis einer marktgerechten Bewährung solcher Produkte zu schaffen, soll deshalb nur ein geringer letzter Teil der Einnahmeerzielung für den Rechteinhaber durch eine Flatrate abgegolten werden. In der Regel sind urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Musik, Filme und Bücher schnelllebige Produkte, die nach einem mehr oder weniger kurzen Zeitraum kaum noch einen Erfolg auf dem Markt erzielen können. Sobald Musikstücke aus den Charts verschwunden, Filme im Fernsehen gelaufen und Bücher vergriffen sind, erzielen sie für den Urheber kaum noch Einnahmen in relevantem Umfang. Eine dann einsetzende Flatrate kann diese Einnahmen gut ersetzen, weil aufgrund des vorangegangenen Markterfolgs und zusätzlich der Erhebung von Downloadzahlen abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang ein Werk den Bedarf der Konsumenten dann noch zu befriedigen vermag. Im

585 Grunde kann der Urheber mit der Flatrate dann einen eher größeren Markterfolg in dem für sie geltenden Zeitraum erzielen, weil die Hürden wegfallen, die zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Rechteinhaber erforderlich wären.

Mit einer solchen Flatrate kann sich das Internet zu einem allgemeinen, frei zugänglichen Archiv für Informationen und kulturelle Werke entwickeln. In einer auf Wissen und Kultur aufbauenden Gesellschaft ist dies unverzichtbar.

Auch wenn damit das teilweise Begehren der Internetnutzer nach einer vollständigen Flatrate nicht befriedigt werden kann, und das bisher mit Raubkopien realisierte Kopierbedürfnis nur in vielleicht 5 bis 20 % der Fälle legalisiert wird, kommt dies dem politischen Bestreben nach einer solchen Flatrate auch darüber hinaus entgegen. Denn es schafft die Absurdität eines über vielleicht 100 Jahre geltenden Urheberrecht für jedes Werk ab und zeigt den Konsumenten, dass sie nicht für ihren Wissensdurst und ihr Bedürfnis nach Kultur als solches zahlen müssen, sondern nur wenn sie hierfür auch Aktualität in Anspruch nehmen wollen. Das für das Bedürfnis nach Aktualität die Marktmechanismen und das geistige Eigentum des Urhebers weiterhin zu beachten sind, ist politisch leichter zu vermitteln.

Zur Finanzierung der zeitlich beschränkten Flatrate kommen verschiedene Modelle gegebenenfalls auch in Kombination in Betracht. Zunächst könnte sie allgemein von Steuern aus dem Staatshaushalt getragen werden, was angesichts der stets klammen Finanzlage in öffentlichen Haushalten aber nicht sehr realistisch erscheint. Wie bei der bisherigen Abgabe für Privatkopien könnten die Datenträger (Festplatten, CD-Rohlinge) mit einer Abgabe belegt werden. Als Abgaben kämen weiterhin allgemeine Haushaltsabgaben in Ergänzung zur Rundfunkgebühr oder zu den Kosten zu einem (Breitband-)Internetanschluss in Betracht, was einer Kopfbesteuerung gleichkäme und deshalb nur im Sinne eines Grundbetrages angemessen wäre, auch wenn hinsichtlich eines Internetanschlusses die Abgabe nach den Übertragungsgeschwindigkeit differenziert werden könnte. Ein gerechterer Ansatz wäre zu erzielen, wenn die Abgabe proportional zum Umfang aller Bits und Bytes erhoben würde, die über einen Internetzugang empfangen werden; dies setzt allerdings voraus, dass dieser Umfang sich technisch leicht registrieren ließe. Weiterhin käme für die gewerblich handelnden Downloadportale und Datenträgerhersteller eine Sonderabgabe auf den Umsatz in Betracht, den sie mit kopierfreien Werken erzielen, wobei diese Abgabe nach Werkarten differenzieren sollte und damit wirtschaftlich eine direkte Vergütung für den Urheber darstellen würde. Die Verteilung der Flatrate kann und sollte im Wesentlichen den bestehenden Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben. Gleichwohl kann der Gesetzgeber auch hierfür Vorgaben aufstellen. Da mit der Flatrate das Kopieren und Vertreiben von nicht mehr aktuellen Werken vergütet wird, sollten die Urheber in wesentlich größerem Maße als die von ihnen eingeschalteten Verwerter (Plattenlabels, Verlage) von ihr partizipieren. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, welchen Markterfolg das Produkt vor der Kopierfreiheit hatte, insbesondere die Höhe des gezahlten Preises im Durchschnitt und die erzielte Auflage.

Die Flatrate erscheint rechtlich in dem Gewand einer Enteignung mit Entschädigungsregelung. Wirtschaftlich ist es jedoch ein Zahlungsmodell für die Nutzung des Internets als ein Archiv für sämtliche Kulturwerke, die mangels Aktualität auf dem Markt keine hohen Einnahmen mehr erzielen können. Mit der Pauschalvergütung wird diesen Werken der rechtliche Ballast für eine weitere wirtschaftliche Nutzung genommen, indem nicht mehr in jedem Einzelfall mit dem

Zahlungsvorgang ein Einverständnis des Urheberrechtsinhabers für die Vervielfältigung und den Vertrieb abgekauft werden muss.

635 Einer zeitlich auf das Ende der Urheberrechtslaufzeit beschränkten Flatrate dürfte die
Berner Übereinkunft nicht entgegenstehen. In Art. 9 dieser Übereinkunft, der das
Vervielfältigungsrecht des Urhebers regelt, besagt Absatz 2, dass der nationale
Gesetzgeber, „die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung
gestatten“ kann, dass „weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch
640 die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt“ werden. Die normale
Auswertung eines Buches, Filmes, Musikstücks oder Fotos ergibt sich aus der
Vermarktung in dem Zeitraum, in dem diese Werke noch aktuell auf dem Markt
gefragt sind. Nach diesem Zeitpunkt erzielt der Urheber nur noch Zusatzeinkünfte, die
deshalb davon gesondert behandelt werden können. Mit den Einnahmen über die
645 Flatrate werden seine Interessen hinreichend gewahrt. Art. 15 Abs. 2 des Rom-
Abkommens und Art. 13 und 14 des TRIPS-Übereinkommens erlauben gleiche
Beschränkungen. Indessen sind einzelne Richtlinien der Europäischen Union für eine
zeitlich beschränkte Flatrate anzupassen, worauf hinzuwirken wäre.

Für Werke, deren Herstellung ohnehin schon mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde
und solche, die in erster Linie zur Erzielung einer akademischen Anerkennung durch die
650 Allgemeinheit (z.B. Dissertation und Habilitation) gefertigt wurden, bedarf es nicht in
gleichem Maße eines geschützten Zeitraums zur Erzielung eines Markterfolges. Dieser
Zeitraum kann deshalb bei solchen Werken weitergehend ggf. bis auf Null reduziert
werden, so dass damit auch das Bedürfnis nach einem „open access“ im
Wissenschaftsbereich befriedigt werden kann. Eine solche Regelung kann hinsichtlich
655 der Arbeiten für akademische Grade über die Gesetzeskompetenz des Bundes für
Hochschulabschlüsse eingeführt werden. Für Werke, die mit öffentlichen Mitteln
gefördert wurden, ist der jeweilige Haushaltsgesetzgeber zuständig.

Eine Flatrate kann nicht Urheberpersönlichkeitsrechte abgelten. Hierzu gehört
insbesondere das Recht zu entscheiden, ob das Werk überhaupt der Öffentlichkeit
660 zugänglich gemacht wird. Für öffentliche Aufführungen und Sendungen im Rundfunk
gibt es bereits über die Verwertungsgesellschaften und den dazugehörigen
Schiedsstellen marktgerechte Lösungen, die durch eine Flatrate nicht besser gelöst
werden könnten.

Zu 2.

665 Das deutsche Urheberrecht versucht mit einzelnen konkreten
Schrankenbestimmungen zu regeln, in welchen Fällen eine Nutzung des
urheberrechtlich geschützten Werks doch keiner Erlaubnis des Urhebers bedarf. Dies
dient der Rechtssicherheit und darf deshalb nicht aufgegeben werden.

Gleichwohl zeigen Einzelfälle immer wieder, dass solche Regelungen unangemessene
670 Härten letzten Endes nicht immer vermeiden können. So wird eine freie Benutzung
fremder Tonträger, dann abgelehnt, wenn sie vom Ursprungswerk keinen hinreichend
großen Abstand einhalten oder die Tonfolge vom Nutzer selbst hätte hergestellt
werden können. Oft mag insbesondere das weitgehende Kopieren für eine nur leicht
angewandelte Bearbeitung des Ursprungswerks in der Tat nicht als angemessen
675 erscheinen. Bei einem gewissen Abstand zum Werk, der die Bearbeitung gleichwohl
noch nicht als eigenständig erscheinen lässt, kann aber eine Ausgleichszahlung die
Angemessenheit bewirken, sofern der Urheber des Ursprungswerks dadurch weder in
seinem Ansehen noch in seiner Vermarktung spürbar beeinträchtigt wird. Eine

680 Ausgleichszahlung kann zudem insbesondere die Angemessenheit der Verwendung herstellen, wenn die freie Benutzung im Verhältnis zu den Rechten des Tonträgerherstellers nur an dem Umstand scheitert, dass der Verwender die Tonfolge selbst hätte herstellen können.

685 Vor allem für den nichtkommerziellen Bereich bedarf es einer fair-use-Regelung. Andernfalls stellt das Verwenden von an anderen Stellen veröffentlichten Bildern und Textauszügen im Internet immer eine Urheberrechtsverletzung dar, obwohl beispielsweise mit einem Abbild in der Wikipedia die Vermarktungschancen des Werks eher erhöht als beeinträchtigt werden.

Zu 4.:

690 Soweit das Kopieren und Vertreiben dem Exklusivitätsrecht des Urhebers unterliegen soll, sind dafür auch grundsätzlich Ansprüche zur Durchsetzung dieses Rechts vorzusehen.

695 Da dem Urheber jedoch nichts unmittelbar weggenommen wird, sondern er vielmehr um einen Teil seines Gewinns gebracht wird, sollte dieser Schutz aber so gestaltet sein, wie er gegen andere Formen von Rechtsverletzungen dieser Art stattfindet. Das private Raubkopieren im Internet ist nicht mit Delikten wie einem Diebstahl, einer Persönlichkeitsverletzung oder einem gewerblichen Handeln in Formen des unlauteren Wettbewerbs zu vergleichen, die zu Recht auch mit einem Unterlassungsanspruch schon bei einmaligem Handeln geahndet werden. Vielmehr ähnelt das nicht kommerzielle Raubkopieren sehr stark der Leistungerschleichung gemäß § 265a StGB (besser bekannt als "Schwarzfahren").

700 Nach einem "Schwarzfahren" könnte die Verkehrsgesellschaft den Schwarzfahrer zwar auch gemäß §§ 265a StGB, 823 Abs. 2 BGB, 1004 BGB analog auf Unterlassung in Anspruch nehmen und die dahingehenden Rechtsverfolgungskosten als Schadensersatz erstattet verlangen. Den Verkehrsunternehmen ist aber bewusst, dass ein solches Vorgehen als unangemessen erachtet und deshalb den Gesetzgeber auf den Plan rufen würde. Sie begnügen sich mit einem erhöhten Beförderungsentgelt gemäß § 12 EVO, § 9 BefBedV.

710 Nicht anders sollte der illegale Download im Internet bewertet werden und rechtliche Folgen verursachen. Wie beim "Schwarzfahren" in Form des erhöhten Beförderungsentgelts sollte der Musikdownload in Tauschbörsen nur einen geringen Schadensersatz zur Folge haben und Unterlassungsansprüche allenfalls gegen häufig aufgefallene Wiederholungstäter in Betracht kommen. Vollen Schadensersatz und Unterlassungsansprüche werden nur bei den gewerblich agierenden Tätern gebraucht, die den Tauschhandel organisieren. Soweit diese im Ausland ansässig sind, sollten solche Websites und das auf ihnen basierende Geschäftsmodell über das unter der Forderung zu 3. beschriebene Bußgeld gegen Auftraggeber für Werbung und andere finanzielle Unterstützer hinreichend wirksam behindert werden können.

720 Die Inanspruchnahme eines bloßen Störers, der nicht selbst Täter ist, sondern mit einer anderen Handlung wie dem Aufstellen eines (mehr oder weniger) frei zugänglichen WLAN-Routers die Urheberrechtsverletzungen anderer lediglich ermöglicht, dürfte damit der Vergangenheit angehören, weil hier nicht mit einem auf die Urheberrechtsverletzung gerichteten direkten Vorsatz gehandelt wird.

Zu 5.:

725 Die Schutzrechtsdauer für Urheberrechte und ihm gleichgestellte Schutzrechte wie
beispielsweise dem Schutz des Herstellers von Tonträgern und dem Urheber von
Computerprogrammen sind für solche Werke, die der Urheber der Öffentlichkeit
zugänglich gemacht hat, entschieden zu lang. Die genannten internationalen
730 Übereinkommen sehen eine Schutzdauer von mindestens 50 Jahren nach dem Tod des
Urhebers und für die Tonträgerherstellung mindestens 50 Jahre nach der Aufnahme
vor. Mit dem Urheberrecht sollen einer kreativen Leistung die sich daraus ergebenden
Erwerbschancen gesichert werden. Dies geht jedenfalls nicht über den Schutzzweck
des Gebrauchsmusterrechts hinaus, das eine Schutzdauer von 10 Jahren hat, und dem
Patentrecht, das für 20 Jahre ein Monopolrecht gewährt, wobei bei diesen Rechten in
735 Regel zu Beginn der Schutzdauer noch kein marktreifes Produkt vorliegt, weshalb die
Vermarktung nur für einen wesentlich kürzeren Zeitraum effektiv geschützt ist. Für
den Schutz zur Vermarktung eines urheberrechtlich geschützten Werkes sollten
deshalb im Urheberrecht nach der Entscheidung, das Werk zu veröffentlichen,
Zeiträume von 5-15 Jahren ausreichen.

740 Es war deshalb ein Fehler, mit der Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des
Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte die Schutzrechtsdauer für die
Herstellung von Tonträgern von 50 auf 70 Jahre zu erhöhen.

745 Eine Reduzierung der Schutzdauer auf einen Zeitraum von 5-15 Jahren macht, auch
wenn sie werkspezifisch unterschiedlich ausfällt, eine zeitlich beschränkte Flatrate
gemäß der Forderung zu 1 nicht obsolet. Mit dieser Flatrate kann und soll die
Kopierfreiheit noch früher einsetzen.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	S&D Fraktion im Europäischen Parlament
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

Änderungsantrag zum Regierungsprogramm

In Kapitel VIII. Demokratie leben wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

750 VIII.4 Justiz – Den Sozialen Rechtsstaat schaffen

Rechtspolitik ist Gesellschaftspolitik. Von ihr gehen die entscheidenden Impulse für eine moderne, aufgeklärte und sozial gerechte Gesellschaft aus. Gleichzeitig ist die Justiz die rechtsprechende „dritte Gewalt“ im Staat. Als Grundpfeiler der rechtstaatlichen Ordnung kommt ihr eine besondere Bedeutung zu.

755 Vor dem Gesetz sind alle gleich. Dieser ehrene Grundsatz gilt auch für eine moderne Justiz. Er begründet den Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger auf uneingeschränkten und gleichen Zugang zu Justiz und ein Gerichtswesen, das in angemessener Zeit zu gerechten Entscheidungen kommen muss: unabhängig vom sozialen Status und barrierefrei. Eine SPD-geführte Bundesregierung wird daher Veränderungen bei der

760 Prozesskosten- und Beratungshilfe, die diesem Ziel widersprechen, verhindern bzw. revidieren. Weiterhin wird sie die Einführung einer Mediationshilfe einfordern, um sozial schwachen Bürgern die außergerichtliche Einigung bei Streitigkeiten in allen Rechtsgebieten zu ermöglichen.

765 Eine effektive, verlässliche Rechtsprechung und schnelle Vollstreckung haben auch für Wirtschaftsunternehmen hohe Bedeutung. Eine gute Justizpolitik stärkt deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Für die SPD ist in der rechtstaatlichen Justiz und ihren hoheitlichen Aufgaben kein Platz für Privatisierungsbestrebungen. Ein moderner, humaner Strafvollzug schafft Bedingungen für Kriminalitätsprävention durch Resozialisierung.

770

Begründung:

775 Sozialdemokratische Regierungspolitik muss sich auch einer fortschrittlichen und sozialen Rechts- und Justizpolitik verpflichtet fühlen. Dieses kommt im bisherigen Entwurf jedoch nur marginal zur Geltung. Daher sollte der Bedeutung der Dritten Gewalt entsprechend ein eigener Abschnitt in das Regierungsprogramm aufgenommen werden.

780 Im einzelnen ist Angesichts der Aktivitäten der konservativen Bundesregierung zur Einschränkung der Prozesskosten- und Beratungshilfe eine Klarstellung erforderlich, dass sich eine sozialdemokratisch geführte Bundesregierung verpflichtet fühlt, Beschränkungen zum Zugang zu den Gerichten und der vorgelagerten Beratungshilfe für einkommensschwache Bürger auf ihre soziale Vereinbarkeit zu überprüfen und Verschlechterungen abzuwehren.

785 Mediationskostenhilfe soll nicht nur für zivilrechtliche Auseinandersetzungen, sondern für alle Rechtsgebiete, eingefordert werden.

Rechts- und Justizpolitik hat auch Einfluss auf wirtschaftliche Zusammenhänge. Zeitnahe Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten bei hoher Qualität und auch eine zügige Vollstreckung ersparen den Wirtschaftsunternehmen Zeit und Geld. Dies zu

790 gewährleiten hilft und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland. Im Regierungsprogramm sollte das deutlich werden.

Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschusses der ASJ am 13. April 2013 in Braunschweig

Resolution zur Verfassungslage in Ungarn

795 Der Bundesausschuss der ASJ fordert die CDU-Bundesvorsitzende und Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel auf, ihre ungarische Schwesterpartei Fidesz (Bund Junger
Demokraten) zu veranlassen, die am 12. März 2013 im ungarischen Parlament
beschlossene 4. Verfassungsnovelle zurückzunehmen. CDU/CSU und Fidesz sind
Mitgliedsparteien der Europäischen Volkspartei (EVP) und bilden eine gemeinsame
Fraktion im Europäischen Parlament.

Begründung:

800 Die 4. Verfassungsnovelle sieht unter anderem vor, dass sich das ungarische
Verfassungsgericht künftig nicht mehr auf seine Rechtsprechung aus der Zeit vor
Inkrafttreten dieser Änderungen stützen darf. Das bedeutet eine Entmachtung des
obersten Gerichts, das sich zuletzt häufig auf seine frühere Grundrechts-Interpretation
805 berufen hat, wenn es demokratisch bedenkliche Gesetze außer Kraft gesetzt hat.
Darüber hinaus darf das Verfassungsgericht künftig Änderungen der Verfassung nur
noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, nicht aber inhaltlich prüfen. Es wird weiter
erlaubt, dass die Präsidentin des Nationalen Justizamtes in eigener Kompetenz
bestimmte Fälle bestimmten Gerichten zuweisen kann. Andere Vorschriften erheben
810 Gesetze in den Verfassungsrang, die zuvor vom Verfassungsgericht aufgehoben
worden waren. Darunter fallen die willkürliche Zuteilung des Kirchenstatus durch die
Regierungsmehrheit im Parlament und das Verbot von Wahlwerbung im privaten
Fernsehen. Außerdem wird Obdachlosigkeit unter Strafe gestellt.

815 Indem die CDU nicht wirksam gegen das Inkrafttreten der neuerlichen
Verfassungsänderungen in Ungarn vorgeht und mit Fidesz in der EVP und im EP
zusammenarbeitet, erweckt sie den Anschein, die Aushöhlung des Rechtsstaates und
eine Entdemokratisierung in Ungarn zu billigen. Die CDU läuft damit Gefahr, selbst ihre
Glaubwürdigkeit bei der Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu
verlieren. **Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Botschaft der Republik Ungarn
<input checked="" type="checkbox"/>	Präsident des Europäischen Parlaments
<input checked="" type="checkbox"/>	Fraktion S&D im Europäischen Parlament
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundeskanzlerin Angela Merkel
<input type="checkbox"/>	Sonstiges